

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(© Detective Office SPS e.K.)

Präambel

Die Erfüllung des Dienstleistungsvertrages setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer voraus und erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit der Auftragnehmer als Sachwalter der Interessen des Auftraggebers, dessen Interessen wirksam wahrnehmen kann.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer hiermit zur Durchführung der aufgrund der vom Auftraggeber erteilten Information und des von ihm beabsichtigten Zweckes erforderlichen Detektivarbeiten.
3. Der Auftraggeber trägt das alleinige Risiko des Auftrages mit der Verpflichtung, den beauftragten Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher aus der Durchführung des Auftrages entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Detektivleistungen nicht schematisieren lassen und somit Ergebnisse und Vorgangsweisen vom Auftragnehmer weder vorgegeben noch garantiert werden können. Vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Auftragspartei erfolgen die Einsätze des Personals, sowie die Ablösung und Fahrzeugverwendungen nach dem nach fachlichen Grundsätzen ausgeübten Ermessen des Auftragnehmers.
5. Aus sicherheits- und observationstechnischen Gründen werden bei In- und Ausladeinsätzen, zwecks unterstützender Beweisführung in denen Foto- oder Videomaterial anzufertigen ist, mindestens zwei Detektive zeitgleich eingesetzt, ohne das dies eine Rücksprache mit dem Auftraggeber bedarf.
6. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen wird der Auftragnehmer im Interesse einer fachgemäßen Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit ebenfalls mindestens zwei Detektive einsetzen. Der Auftraggeber nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass bei Durchführung des Einsatzes durch die Verkehrslage Schwierigkeiten eintreten können. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber, Verwaltungsstrafen, insbesondere Verkehrsstrafmandate, voll zu ersetzen sofern der Kausalzusammenhang mit Ausführung des Auftrages gegeben ist.
7. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges kann zwar erwartet, aber nicht garantiert werden, da empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung der Observation nicht zulassen. Genauso kann es im zwischenmenschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls die Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Das vereinbarte Grundhonorar, sowie die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt hiervon unberührt.
8. Sofern kein gesetzliches Erfordernis vorliegt, erteilt der Auftraggeber durch Unterfertigung dieser Geschäftsbedingungen gleichzeitig Spezialvollmacht an den Auftragnehmer für erforderliche Besprechungen mit dem Rechtsanwalt des Auftraggebers, sowie in Strafsachen über Akteneinsicht bei Gerichten und Behörden, in einem Umfang, wie sie dem Auftraggeber selbst oder dessen Rechtsanwalt zusteht.
9. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Vereinbarung auch die Grundlage weiterer telefonisch, persönlich oder schriftlich erteilter Aufträge des Auftraggebers bildet.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
2. Die Art und Weise der Auftragserteilung bestimmt grundsätzlich der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
3. Im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber, soweit dies erforderlich ist, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach Honorierung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beweisgegenstände, wie z.B. Berichte, Aufzeichnungen, Videoaufnahmen, CD-Aufnahmen, Fotos, etc. und sonstige Unterlagen - sofern vorhanden, in Kopie ausgehändigt werden. Diese sind jedoch gesondert zu vergüten. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die oben genannten Beweisgegenstände und Unterlagen jederzeit auszuhändigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.

§ 3 Schweigepflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird über alles, was ihm auf Grund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten bewahren. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, bzw. Angestellten oder etwaiger Subunternehmer.
2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Informationen, Informanten und/oder Gewährleute des Auftragnehmers. Ebenso ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber oder dessen Rechtsanwalt bzw. Rechtsbeistand irgendeine Aufklärung über Informationsquellen zu geben.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Planung und Durchführung des Dienstleistungsvertrages zu fördern. Insbesondere soll er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen.
2. Sämtliche Berichte sowie Mitteilungen von Ergebnissen der Detektivarbeit, die nicht allgemein bekannt sind, sind nur für den Auftraggeber bestimmt und somit streng vertraulich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Folgen der Verwendung von Berichten und Ergebnissen durch den Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Auftrages nicht selbst in der Sache tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen, sofern Gefahr besteht, dass die Tätigkeit des Auftragnehmers dadurch negativ beeinträchtigt oder unnötig behindert wird. Des Weiteren ist er verpflichtet, den Auftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, wer bereits in dieser Sache tätig war oder noch tätig ist.
4. Der Auftraggeber versichert, dass alle Angaben bezüglich des berechtigten Interesses an der Auftragsdurchführung den Tatsachen entsprechen, nichts verschwiegen wurde und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Zwecke verfolgt werden.
5. Der Auftraggeber hat seine Identität auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber dem Auftragnehmer durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises nachzuweisen.
6. Der Auftraggeber bestätigt, dass er - sofern er den Auftrag im Namen eines Unternehmens erteilt, dessen persönlich haftender Vertreter oder Gesellschafter er nicht ist - befugt ist, im Namen des Unternehmens den Auftrag zu erteilen.

§ 5 Schweigepflicht des Auftraggebers

1. Beweisgegenstände, wie z.B. Berichte Videoaufnahmen, Aufzeichnungen, Fotos, etc. sowie diverse Unterlagen und mündliche Informationen des Auftragnehmers, sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln.
2. Unterlagen, Informationen und Beweisgegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung keinesfalls Dritten - auch nicht öffentlichen Stellen - zugänglich gemacht werden.
3. Alle Unterlagen und Beweisgegenstände sind so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
4. Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt bei vereinbarungswidriger Weitergabe, Bekanntmachung, Veröffentlichung (und ähnlichen) an Dritte, auf Schadenersatz.
5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen daraus folgenden Ansprüchen frei und verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen.
6. Alle Informationen des Auftragnehmers sind streng vertraulich und ohne jeglicher Haftung auch für Entschlüsse und Entscheidungen, die auf Grund dessen getroffen werden.

§ 6 Zahlungen und Rechnungsversand

1. Die Auftragsannahme, bzw. Durchführung wird für Auftraggeber mit Wohnsitz in Deutschland von einer angemessenen Vorschusszahlung in Höhe von mindestens 60% abhängig gemacht. Es bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, nach deren Verbrauch die Arbeit bis zu einer weiteren Zahlung zu unterbrechen. Bei Auftraggeber mit Wohnsitz im Ausland ist der zu erwartende Rechnungsbruttobetrag hingegen in voller Höhe im Voraus an den Auftragnehmer zu zahlen.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Fälligkeit ausschließlich online per Email. Der Auftraggeber erklärt sich bei Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen per Post / Fax / etc. zugesendet werden. Bei Barzahlung kann die Rechnung auf Wunsch dem Auftraggeber auch persönlich ausgehändigt werden.

3. Der Restbetrag sowie unvorhersehbare Auslagen oder Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung - ohne Abzug - an den Auftragnehmer entweder in bar oder per Überweisung zu entrichten (Schecks werden nicht akzeptiert!).
4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen ab Datum der Fälligkeit gesondert in Rechnung zu stellen.
5. Bei eventuell zuviel geleisteter Vorschusszahlung, die auf Grund einer vorzeitigen Aufklärung des Falles durch den Auftragnehmer zustande kommt, wird diese nach Endabrechnung dem Auftraggeber zurückerstattet.
6. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages werden pro eingesetzten Mitarbeiter und Tag 5 Stunden neben dem vereinbarten Grundhonorar berechnet. Dies gilt auch für PKW-Pauschalen, pro Tag und PKW! Das vereinbarte Grundhonorar ist nicht Rückerstattungsfähig, auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer (aus wichtigem Grund!) die Auftragsdurchführung zu einem späteren Zeitpunkt ablehnt!
7. Ratenzahlungen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
8. Der Ausgang der Ermittlungen ist ohne jeglichem Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Honorars.
9. Der Auftragnehmer behält sich vor, für jeden darüber hinausgehenden Auftrag eine neue Honorarvereinbarung zu treffen.

§ 7 Haftung des Auftragnehmers

1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
2. Im übrigen haftet der Auftragnehmer für die von ihm nachweislich verursachten Schäden.
3. Diese Haftung, auf welchem Rechtsgrund sie auch immer beruhen mag, beschränkt sich auf Schäden, die der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach durch die Versicherung seiner Haftpflicht gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem deutschen Versicherer zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen hätte decken können. Der Höhe nach beschränkt sich diese Haftung auf die übliche Deckungssumme. Für Schäden, die nicht versicherbar sind, haftet der Auftragnehmer im übrigen bis zur Höhe des Honorars.
4. Wird der Auftragnehmer für einen Schaden in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter oder der Auftraggeber einzustehen hat, so haftet er nur in dem Umfang, in dem er im Verhältnis zu dem Dritten oder dem Auftraggeber haftbar ist.
5. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

§ 8 Berichterstattungspflicht

Der Auftragnehmer kommt seiner Berichterstattungspflicht auch mit mündlichem Bericht nach und ist nicht verpflichtet schriftliche Berichte zu erstatten. Telefonische Berichte sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassung unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber einen schriftlichen Bericht (gleich welcher Art), so wird dieser pro Tag, bzw. pro DIN A4 Seite gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung bei Einsatz von GPS-Ortungssysteme

Wird dem Auftraggeber ein Ortungsgerät (GPS-System, Peilsender, etc.) leihweise überlassen oder vermietet, haftet der Auftraggeber für alle aus dessen Einsatz und Verwendung entstehenden Schäden. Es obliegt dem Auftraggeber, sich vor dem Einsatz des Gerätes über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese im Einzelfall zu beachten. Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 10 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Auslagen zu. Wird die vorzeitige Kündigung durch das vertragswidrige Verhalten des Auftragnehmers veranlasst, so steht ihm ein Anspruch insoweit nicht zu, als der Auftraggeber an den bisherigen Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse mehr hat.
3. In allen anderen Fällen der Kündigung behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen, welche mit 50% des Honorars für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen z.B. wegen der Ablehnung von anderen Aufträgen oder der Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitern für den Auftrag durch den Auftragnehmer, wegen vorzeitiger Beendigung des Auftrages bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

1. Die gefertigten Beweisgegenstände, wie z.B. Berichte, Aufzeichnungen, Videoaufnahmen, Fotos etc., bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer hat an den Beweisgegenständen und Ermittlungsergebnisse etc. bis zur vollständigen Bezahlung ein volles Zurückbehaltungsrecht.

§ 12 Weitergehende Kosten, Folgekosten, etc.

1. Sollten dem Auftragnehmer auf Grund eines Auftrages nach dessen Beendigung weitere unvorhersehbare Kosten entstehen, so hat dies der Auftraggeber ohne Abzug unverzüglich in voller Höhe zu übernehmen.
2. Der Auftraggeber anerkennt auch den Zeitaufwand des Auftragnehmers zur Wahrnehmung von Behörden- und Gerichtsterminen, die sich direkt oder indirekt aus dem Auftrag ergeben, als auftragskausal und daher honorarpflichtig. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Vorladungen, denen nachzukommen Staatsbürgerpflicht ist! Der Anspruch entsteht mit dem Erscheinen des Detektivs zum Termin. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Gebührenansprüche des Auftragnehmers an das Gericht oder die Behörde nicht gestellt werden müssen.
3. Für diesen Fall werden alle Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungs-, und sonstige Kosten, sowie aufgewendete Stunden des Auftragnehmers (sowie ggf. auch dessen Mitarbeiter) entsprechend den dann jeweils gültigen Honorar- und Kostensätzen des Auftragnehmers (Grundhonorar, Kfz- und Kilometerberechnung, sowie die Mindestberechnung pro Tag und Detektiv, 5 Stunden!) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die diesbezügliche Rechnung sofort nach Erhalt - ohne Abzug - zu begleichen.

§ 13 Bonität des Auftraggebers

Der Auftraggeber versichert mit Unterzeichnung des Auftrages, dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung kein Insolvenzverfahren und auch keine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) geleistet hat.

§ 14 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch, soweit diese Schriftformklausel davon betroffen ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Positionen dieser AGB unzulässig oder unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit diese für sich allein noch dem Sinn und Zweck des geschlossenen Vertrages entsprechen.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten, wirtschaftlich und rechtlichen, am nächsten kommen.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht.
2. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgebietes zuzurechnen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber am Erfüllungsort und Sitz des Auftragnehmers gemäß § 29 ZPO verklagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Auftraggeber, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben.